

# Hinweise zur Durchführung von Jagdgenossenschafts- versammlungen in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**#moderndenken**

Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,  
Fischerei, Forst- und Jagdhoheit

## **Impressum**

### **Landesverwaltungsamt**

#### **Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit**

Dienstgebäude: Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
E-Mail: [Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

unter Mitarbeit:  
Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Jagdbehörde

Bildquelle: Pixabay

2., geänderte Auflage 2025

### **Hinweis:**

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Bezeichnungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Inhalt

	Seite
<b>1. Einleitung</b>	4
<b>2. Grundsätze</b>	4
2.1. Allgemeines	4
2.2. Satzung	4
2.3. Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen	5
<b>3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung</b>	6
3.1. Ladungsfrist	6
3.2. Bekanntmachung	6
3.3. Tagesordnung	7
<b>4. Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung</b>	7
4.1. Nichtöffentlichkeit	7
4.2. Jagdgenossen, Jagdkataster	8
4.3. Vertretung von Jagdgenossen	9
4.4. Beistand	11
4.5. Behördenvertreter	11
<b>5. Versammlungsleitung</b>	11
<b>6. Beschlussfassung</b>	12
6.1. Beschlussfähigkeit	12
6.2. Doppelte Mehrheit	12
6.3. Geheime Abstimmung	13
6.4. Anwesenheit	13
6.5. Stimmenthaltungen	13
6.6. Ungültige Stimmen	14

<b>7.</b>	<b>Ausgewählte Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung</b>	14
7.1.	Vorstandswahl	14
7.2.	Zusammensetzung des Vorstands	14
7.3.	Beisitzer	15
7.4.	Amtszeit des Vorstands	15
7.5.	Nachwahl eines Vorstandsmitglieds	16
7.6.	Auskehrbeschluss	16
7.6.1.	Reinertrag	16
7.6.2.	Anderweitige Verwendung	17
7.6.3.	Rücklagen	18
<b>7.7.</b>	<b>Verpachtungsbeschluss</b>	19
7.7.1.	Jagdbögen	19
7.7.2.	Abstimmung von Jagdgenossen als Pachtbewerber	19
7.7.3.	Art und Weise der Verpachtung	19
7.7.4.	Beschränkung der Bewerber	20
7.7.5.	Verpachtung an Ausländer	20
7.7.6.	Verlängerung des Pachtvertrages	20
7.7.7.	Eigenbewirtschaftung	21
<b>8.</b>	<b>Niederschrift über die Versammlung (Protokoll)</b>	21
8.1.	Inhalte, Dokumentation der Beschlüsse	21
8.2.	Wirksamkeit von Beschlüssen auch ohne Protokoll	22
<b>Anlagen</b>		23
Anl. 1	Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts	23
Anl. 2	Empfehlung für eine Teilnehmerliste	24
Anl. 3	Empfehlung für die Errechnung des Reinertrages	25
Anl. 4	Empfehlung für eine Abstimmungsliste	26
<b>Quellenangaben</b>		27

## Abkürzungsverzeichnis

AB-LJagdG	Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz
AgrarR	Agrarrecht (Zeitschrift)
Bay VGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DJRT	Deutscher Jagdrechtstag
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
LJagdG	Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt
LJagdG-DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rnr.	Randnummer
Urt.	Urteil
VG	Verwaltungsgericht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt

### Hinweis:

Die wesentlichen jagdrechtlichen Verwaltungsvorschriften finden Sie in der Broschüre „Jagdrecht Sachsen-Anhalt“, die unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=3588> zur Verfügung steht.

## **1. Einleitung**

In Sachsen-Anhalt existieren rund 2.000 Jagdgenossenschaften.

Die Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des jeweils zuständigen Landkreises bzw. kreisfreien Stadt als untere Jagdbehörde unterstehen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regeln die Jagdgenossenschaften ihre Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung auf der Grundlage entsprechender Satzungen.

Die regelmäßig durchzuführende Versammlung der Jagdgenossen ist ein wichtiges Instrument bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte der in der Jagdgenossenschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümer. Die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Jagdgenossenschaft ist dabei allerdings auf das ehrenamtliche Engagement möglichst vieler Jagdgenossen, sei es bei der Teilnahme und aktiven Mitarbeit bei der Jagdgenossenschaftsversammlung oder bei der Mitarbeit im Vorstand, angewiesen.

Durch die Vorsitzenden und gewählten Vorstandsmitglieder der Jagdgenossenschaften wird eine wichtige, notwendige und verantwortungsvolle Tätigkeit geleistet. Aufgrund der Komplexität der rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen jedoch gelegentlich Verunsicherungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Jagdgenossenschaftsversammlungen.

Die vorliegende Handreichung soll daher dabei helfen, zu dieser Thematik praxisrelevante Hinweise zu geben und so ein rechtssicheres und effizientes Handeln ermöglichen.

## **2. Grundsätze**

### **2.1. Allgemeines**

Regelungen zu Jagdgenossenschaften enthalten insbesondere die §§ 9 und 10 BJagdG, § 14 LJagdG, § 1 LJagdG-DVO (Mustersatzung) sowie Nr. 10 AB-LJagdG.

### **2.2. Satzung**

Grundlage der Arbeit in der Jagdgenossenschaft ist neben den unter Nr. 2.1. genannten gesetzlichen Regelungen insbesondere die Satzung.

Jede Jagdgenossenschaft muss sich eine Satzung geben (§ 14 Abs. 2 LJagdG). Die Jagdbehörde kann erforderlichenfalls die Verabschiedung einer Satzung fordern und dazu eine Frist vorgeben. Beschließt die Jagdgenossenschaft innerhalb der festgelegten Frist keine eigene Satzung, gilt die in der Anlage 1 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz (LJagdG-DVO) veröffentlichte Mustersatzung.

Jagdgenossenschaften ohne Satzung sind allerdings in Sachsen-Anhalt nicht bekannt. Es kann aber vorkommen, dass eine Jagdgenossenschaft zeitweise über keine gültige Satzung verfügt. Damit wird die Jagdgenossenschaft jedoch nicht handlungsunfähig. Beschlüsse der

Jagdgenossenschaftsversammlung sind auch ohne Satzung gültig (anderenfalls könnte kein Beschluss über die Satzung gefasst werden).

Die Satzung und alle Änderungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Jagdbehörde (§ 14 Abs. 2 LJagdG). Nicht der Genehmigung, sondern lediglich einer Anzeige bei der Jagdbehörde bedürfen jedoch Satzungen, die der Mustersatzung laut LJagdG-DVO entsprechen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelungsinhalte der Satzung besteht im Rahmen der gesetzlichen Schranken und Mindestanforderungen grundsätzlich Regelungsfreiheit. Sofern nicht ohnehin die Mustersatzung verwendet wird, wird durch die Jagdbehörde im Rahmen der Genehmigung nach § 14 Abs. 2 LJagdG lediglich geprüft, ob

- a) die Organe der Jagdgenossenschaft und ihre Zusammensetzung, Amtszeit und Befugnisse hinreichend bestimmt sind und
- b) sichergestellt ist, dass die Jagdgenossenschaft jederzeit handlungsfähig ist und ihre Aufgaben erfüllen kann.

Mit der Mustersatzung werden diese Voraussetzungen erfüllt. Eine explizite Genehmigung durch die Jagdbehörde ist daher nicht erforderlich. Die Verwendung der Mustersatzung unter Beachtung des unter Nr. 4.3 (Fußnote) gegebenen Hinweises wird deshalb den Jagdgenossenschaften empfohlen.

### **2.3. Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen**

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Landesjagdgesetz (LJagdG) sehen dafür keine Regelung vor. Da die Mitgliederversammlung das wichtigste Organ der Jagdgenossenschaft ist kann und sollte die Satzung für deren Durchführung einen Mindestturnus festlegen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat dazu mit der Mustersatzung eine Regelung empfohlen, nach der der Jagdvorstand die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen soll. Damit wird allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Selbstverwaltung und der Wahrung der Mitgliedschaftsrechte des einzelnen Jagdgenossen entsprochen.

In den letzten Jahren gab es des Öfteren Anfragen zur Möglichkeit der Durchführung von Jagdgenossenschaftsversammlungen in einem längeren Turnus. Begründet wurde dies hauptsächlich mit Beschlüssen, den Reinertrag über mehrere Jahre hinweg nicht auszuzahlen. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Rechtsanspruch des Jagdgenossen auf Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdnutzung mit dem Ablauf des jeweiligen Jagdjahres, also zum 1. April eines jeden Jahres entsteht und der Beschluss der Jagdgenossenschaft zur anderweitigen Verwendung des Reinertrages auch nur diejenigen Jagdgenossen bindet, die diesem Beschluss zugestimmt haben. Für alle anderen Jagdgenossen (auch die Nichtteilnehmer in der Mitgliederversammlung) ist es erforderlich, zumindest den Hektarsatz des Reinertrags zu berechnen und zu beschließen.

Aus der in Sachsen-Anhalt bestehenden Pflicht, den Abschussplan jährlich und im Einvernehmen mit dem Verpächter aufzustellen, resultiert ebenfalls die Notwendigkeit der Durchführung einer jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung.

### **3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

#### **3.1. Ladungsfrist**

Auch hierzu enthalten Bundes- und Landesjagdgesetz keine ausdrückliche Regelung. Die Mustersatzung sieht vor, dass mindestens eine Woche vorher einzuladen ist.

Wird jedoch in der Satzung der Jagdgenossenschaft keine Ladungsfrist vorgegeben, ist im Allgemeinen eine Einberufungsfrist von drei Tagen und bei wichtigen Verhandlungsgegenständen von mindestens einer Woche als angemessen anzusehen (VG Freiburg, Urt. v. 27.07.1986 - 5 K 150/85).

Da regelmäßig bei den jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlungen mit dem Beschluss über den Kassenbericht und über die Höhe des Reinertrages mindestens ein wichtiger Verhandlungsgegenstand ansteht (weitere „wichtige Verhandlungsgegenstände“ sind z.B. Vorstandswahl, Verpachtung und Satzungsänderungen), sollte die Ladungsfrist grundsätzlich mindestens eine Woche betragen.

Rechtsfolge einer nicht angemessenen Ladungsfrist ist die Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse. Die Nichtbeachtung der Ladungsfrist führt auch nach Jahren noch zur Unwirksamkeit der hierbei gefassten Beschlüsse (Bay VGH, Urt. v. 19.03.1987 - 19 B 86.02486).

#### **3.2. Bekanntmachung**

Die Einladung muss alle Jagdgenossen erreichen bzw. erreichen können. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme muss gewährleistet sein.

Viele Satzungen sehen deshalb vor, dass die Einladung schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat. Von einer schriftlichen Einladung wird abgeraten, da diese dann jeden einzelnen, auch auswärtigen Jagdgenossen erreichen muss. Wird eine „ortsübliche Bekanntmachung“ in der Satzung vorgesehen, besteht damit das Problem, dass es sich dabei zunächst um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Eine ortsübliche Bekanntmachung muss nicht zwingend der Bekanntmachung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechen, sondern kann weiter ausgelegt werden. Eine ortsübliche Bekanntmachung richtet sich nach den tatsächlichen regionalen Gegebenheiten und der Üblichkeit. Dem kann durchaus auch ein Zeitungsinserat in der Tageszeitung entsprechen.

Rechtlich eindeutig und unmissverständlich ist dagegen die Verwendung des in der Mustersatzung vorgegebenen Formulierung, Bekanntmachungen (und damit Einladungen zur Jagdgenossenschaftsversammlung) nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften zu veröffentlichen. Die entsprechende Regelung findet sich meist in der jeweiligen Gemeindegatzung und sieht oft die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde vor.

Zu beachten ist bei Verwendung dieser Regelung in der Satzung, dass die Bekanntmachung dann auch tatsächlich in der vorgegebenen Weise erfolgen muss. Eine alternative Veröffentlichung der Einladung, bspw. in der Tageszeitung, ist nur zusätzlich möglich.

Sieht die Gemeindegatsung eine Bekanntmachung durch Aushang vor, dürfte bei Einheitsgemeinden der Aushang in dem Ortsteil, in dessen Gemarkung der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt, ausreichen.

Eine mit der Satzung festgelegte Einladung durch öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung ist in rechtlicher Hinsicht ausreichend, mag dies auch bei auswärts wohnenden Jagdgenossen mit Schwierigkeiten bezüglich der Kenntniserlangung verbunden sein (VG Magdeburg, Beschl. v. 22.10.2009 - 3 B 107/09 MD). Auswärts wohnende Jagdgenossen haben grundsätzlich keinen Anspruch darauf, gesondert – bspw. per Brief o. ä. - eingeladen zu werden.

### **3.3. Tagesordnung**

Mit der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ist eine Tagesordnung bekannt zu geben, die zumindest alle Tagesordnungspunkte beinhalten muss, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll. Beschlüsse, die zu Punkten gefasst werden, die nicht in der Einladung genannt werden, sind anfechtbar und können nichtig sein.

Nicht zuletzt hängt von der Tagesordnung ab, ob ein Jagdgenosse an der Versammlung teilnimmt. Da ein Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung aber der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und ihrer Flächen bedarf, trifft der Jagdgenosse mit seiner Teilnahme oder Nichtteilnahme seine erste Entscheidung.

Nachträgliche Ergänzungen der Tagesordnung sind deshalb grundsätzlich nicht zulässig, auch wenn dies auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung geschieht.

## **4. Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung**

### **4.1. Nichtöffentlichkeit**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, da trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters die Jagdgenossenschaft von ihrer Interessenslage her mit privaten Vereinen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder Handelsgesellschaften zu vergleichen ist.

Die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit schließt nicht aus, dass andere Personen - beispielsweise nicht dem Kreis der Jagdgenossen angehörende Jagdpächter - im Einzelfall zur Sitzung zugelassen werden. Eine Zulassung der Öffentlichkeit bedarf jedoch, wenn nicht sogar der einstimmigen Beschlussfassung der Jagdgenossen (Meyer-Ravenstein, AgrarR 2001, S. 208-210), zumindest einer - aus dem Protokoll ersichtlichen - Feststellung, dass gegen die Zulassung keine Einwendungen erhoben worden sind.

Da die Teilnahme von Nichtjagdgenossen an der Jagdgenossenschaftsversammlung, soweit ihr der einzelne Jagdgenosse nicht zugestimmt hat, unzulässig in seine Mitgliedschaftsrechte

eingreift und seine Eigentumsrechte verletzt, stellt ein Verstoß gegen die Nichtöffentlichkeit einen wesentlichen Verfahrensfehler dar.

Ein Beschluss, der unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit zustande gekommen ist, ist nichtig (VG Freiburg, Urt. v. 18.10.2006 - 2 K 1544/05). Die Teilnahme von Nichtjagdgenossen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Bevollmächtigte, Beistände, Vertreter der Aufsichtsbehörde) stellt dagegen keinen Verstoß gegen die Nichtöffentlichkeit der Mitgliederversammlung dar. Da Mitglieder des Vorstandes nicht selbst Jagdgenossen sein müssen, besteht auch für diesen Personenkreis kein Ausschlussgrund zur Teilnahme.

#### **4.2. Jagdgenossen, Jagdkataster**

Alle Grundeigentümer einer Gemeinde, die nicht mindestens 75 ha zusammenhängende Fläche besitzen, also nicht Eigenjagdbesitzer sind, sind Mitglied der Jagdgenossenschaft. Eine Mindestflächengröße sieht das Jagdgesetz nicht vor. Auch der Eigentümer kleinster Flächen wird Jagdgenosse. Satzungsbestimmungen, die eine bestimmte Mindestfläche für die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft vorsehen, sind unwirksam.

Eigentümer von Flächen, auf denen die Jagd ruht (befriedete Bezirke, jagdbezirksfreie Flächen) oder aus anderen Gründen dauerhaft nicht ausgeübt werden darf (absolutes Betretungsverbot), gehören mit diesen Flächen der Jagdgenossenschaft nicht an. Gleiches gilt für Eigentümer von Flächen, die aus ethischen Gründen (§ 6a BJagdG) befriedet sind.

Die Verpflichtung zur Führung eines Jagdkatasters geht aus den Bestimmungen des BJagdG hervor. Einerseits bedürfen nach § 9 Abs. 3 BJagdG die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Erfassung und Dokumentation des Abstimmungsergebnisses bedarf es einer aktuellen Aufstellung aller Jagdgenossen und der zugehörigen Grundflächen, eines Jagdkatasters. Andererseits besteht für jeden Jagdgenossen gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdnutzung entsprechend dem Flächenanteils seiner Grundstücke. Grundlage dafür ist das Jagdkataster.

Die Führung des Jagdkatasters ist Aufgabe des Jagdvorstandes.

Die Aufsichtsbehörde (untere Jagdbehörde) kann die Einführung eines Jagdkatasters verlangen. Mit der Einführung eines Jagdkatasters ist dessen Fortführung verbunden. (OVG Münster, Urt. v. 17.09.1985 - 20 A 918/84).

Ist ein Jagdgenosse (noch) nicht im Jagdkataster erfasst, so kann er sein Eigentum und damit seine Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft auch anderweitig nachweisen. Das ist z.B. denkbar, wenn der Eigentumsübergang erst kürzere Zeit vor der Versammlung erfolgte. Als tauglicher Nachweis dürfte die gerichtliche Information über den Grundbucheintrag genügen (Schuck, Bundesjagdgesetz, 4. Auflage 2024, Rnr. 102 zu § 9 BJagdG). Als Nachweis gilt auch ggf. der Erbschein bzw. ein notarielles Testament (oder Erbvertrag), das zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll den Erbschein ersetzt (§ 35 Grundbuchordnung). Auf den Zeitpunkt der Grundbucheintragung kommt es in diesen Fällen nicht an.

Ist eine Personengemeinschaft (z.B. Ehepartner oder Erbengemeinschaft) als Eigentümerin entsprechender Flächen Jagdgenosse, wird vermutet, dass die anwesenden Mitglieder der Personengemeinschaft diese vertreten. Eine schriftliche Vollmacht kann verlangt werden, wenn Zweifel an der Vertretungsvollmacht bestehen. Die Notwendigkeit einer Beglaubigung besteht in diesem Fall nicht (AB-LJagdG Nr. 10.2).

Personengemeinschaften haben nur eine gemeinsame Stimme. Sie können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Stimmen anwesende Miteigentümer unterschiedlich ab, ist die Stimme der Personengemeinschaft ungültig.

Ist eine juristische Person (Verein, Firma oder auch Bund, Land bzw. Gemeinde) Jagdgenosse, wird diese durch ihr verfassungsmäßig (satzungsmäßig) berufenes Organ vertreten.

Wiederholt wurde in den letzten Jahren die Frage gestellt, ob nicht eine Forstbetriebsgemeinschaft insgesamt Mitglied einer Jagdgenossenschaft sein kann. Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Waldeigentümern. Die Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaften werden im Bundeswaldgesetz geregelt. Die Mitglieder einer nach § 18 Bundeswaldgesetz anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft bleiben Eigentümer ihrer jeweiligen Waldflächen und damit selbstständige Jagdgenossen. Gleiches gilt auch für Agrar-genossenschaften oder andere genossenschaftlich organisierte Vereinigungen. Ausschlaggebend ist auch hierbei immer die Eintragung im Grundbuch.

Grundsätzlich kann auch die Jagdgenossenschaft selbst Eigentümer von bejagbaren Flächen und damit auch selbst Jagdgenosse sein. So ist es denkbar, dass eine Jagdgenossenschaft z.B. Ödlandflächen aufkauft, um darauf mit der Anlage von sog. Hegebüschchen, Feuchtbiotopen oder von anderen biotopverbessernden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des gemeinschaftlichen Jagdbezirks beizutragen (Meyer-Ravenstein, DJRT). Allerdings darf sich eine Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nur mit Aufgaben befassen, die ihr vom Gesetz zugewiesen sind. Eine wirtschaftliche Betätigung gehört nicht dazu, auch wenn sie Gewinne für die Mitglieder abwerfen würde. Das betrifft auch das Eigentum an land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Allein das Risiko von Verlusten stellt bereits einen unzulässigen Eingriff in die Zwangsmitgliedschaftsrechte der Jagdgenossen dar (Meyer-Ravenstein, DJRT).

### **4.3. Vertretung von Jagdgenossen**

Jagdgenossen können sich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung auch vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen bedarf zwingend der Schriftform (§ 14 Abs. 4 LJagdG). Der Vollmachtnehmer muss nicht unbedingt selbst Jagdgenosse sein.

Wird zur Nachweisung der erteilten Vollmacht das von der obersten Jagdbehörde vorgegebene Muster (im Internet unter: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=3597>) verwendet, braucht die Unterschrift des Vollmachtgebers nicht amtlich beglaubigt zu sein<sup>1</sup>. Dies gilt

---

<sup>1</sup> Dies gilt auch, wenn die Satzung eine abweichende Regelung enthält und die Möglichkeit der Nutzung des Formulars ausschließt, also beispielsweise wie die Mustersatzung ausschließlich eine Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die entsprechende Regelung in § 14 Abs. 4 Satz 2, 2. HS LJagdG Vorrang hat (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 31.03.2023 – 1 M 12/23)

auch, wenn die Satzung (wie die Mustersatzung) eine abweichende Regelung enthält und die Möglichkeit der Nutzung des Formulars ausschließt.

In allen anderen Fällen bedarf die Unterschrift des Vollmachtgebers einer amtlichen Beglaubigung nach § 34 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA. Zur Beglaubigung sind nur bestimmte Behörde befugt. Nach § 3 VwVfG LSA sind dies für den Bereich der Landesbehörden die Gemeinden und die Verbandsgemeinden sowie andere Behörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit (bspw. Jagdbehörden für die jagdrechtliche Sachverhalte). Beglaubigungen unterliegen zudem bestimmten Formerfordernissen.

Der Beglaubigungsvermerk muss enthalten:

- die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
- die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird,
- die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
- den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
- den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

Eine Beglaubigung von Unterschriften ohne zugehörigen Text ist unzulässig. Dadurch soll einem Missbrauch durch nachträgliche Einfügung eines Textes vorgebeugt werden. Völlig ausreichend ist die Angabe, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage der Vollmacht bei der Versammlung der Jagdgenossenschaft erteilt wird. Es ist nicht erforderlich (aber möglich), dass die Vollmacht nur für diese eine Versammlung erteilt wird und dass mit der Vollmacht schon das Stimmverhalten vorgegeben wird. Verstöße gegen diese formellen Erfordernisse haben die Nichtigkeit (Ungültigkeit) der Beglaubigung zur Folge. Damit sind die Vertreter mit dieser Vollmacht nicht stimmberechtigt.

Die Vollmachten sollten vor dem Eintrag in die Teilnehmerliste zumindest auf die Einhaltung der formellen Erfordernisse kontrolliert werden. Die Ungültigkeit der Beglaubigung bewirkt, dass diese vollmachtliche Stimme als nicht anwesend gilt. Die Registrierung als zwar anwesende, aber ungültige Stimme würde zu einer fehlerhaften Wirkung als Gegenstimme führen.

Auch Minderjährige können Eigentümer von Grundflächen und damit Jagdgenossen sein. Sie werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch den gesetzlichen Vertreter (i.d.R. durch die Eltern) in der Jagdgenossenschaftsversammlung vertreten. Eine davon abweichende Bestimmung kann in der Satzung der Jagdgenossenschaft getroffen werden (z.B. abstimmungsbe-rechtigt sind Jagdgenossen ab vollendetem 16. Lebensjahr).

Zu beachten ist bei einer Vertretung durch einen Jagdgenossen oder eine andere Person jedoch, dass die Vertretung gemäß § 14 Abs. 4 LJagdG auf max. 30 % der Gesamtmitgliederzahl der Jagdgenossenschaft sowie auf max. 30 % der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft (nicht des gemeinschaftlichen Jagdbezirks) begrenzt ist.

Dies muss hervorgehoben werden, da die Formulierung im § 14 Abs. 4 LJagdG immer wieder zu Irrtümern verleitet. Die darin enthaltene Verweisung auf § 9 Abs. 3 BJagdG bezieht sich nur

auf die Personen- und Flächenmehrheit, nicht aber auf die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen.

Dazu folgendes Beispiel: Bei einer Jagdgenossenschaftsversammlung ist bei der Eintragung in die Teilnehmerliste festgestellt worden, dass ein Jagdgenosse als Vollmachtnehmer einschließlich seiner eigenen Fläche mehr als 30 % der Fläche der Jagdgenossenschaft vertritt, obwohl die Anzahl der vom ihm vertretenen Jagdgenossen einschließlich seiner Person unter 30 % liegt. Hier war es erforderlich, dass dieser Jagdgenosse nur mit der Anzahl der Vollmachten in die Teilnehmerliste eingetragen wird, mit der er auch bei der Fläche die 30 %-Grenze einhält. Dazu musste er selbst erklären, welche der ihm erteilten Vollmachten er nicht vertritt.

Die ordnungsgemäße Beschlussfassung (und Protokollierung) erfordert eine entsprechende Erfassung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen einschließlich ihrer Flächen.

#### **4.4. Beistand**

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 14 Abs. 4 VwVfG) kann jeder Jagdgenosse auch mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgebrachte gilt dann als vom Jagdgenossen selbst vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht. Beistand kann - wie der Bevollmächtigte auch - jede verfahrenshandlungsfähige (voll geschäftsfähige) natürliche Person sein. Das kann auch, muss aber nicht, ein Jurist sein.

Die Hinzuziehung eines Beistandes erfolgt nur zur Unterstützung des Beteiligten, beinhaltet jedoch - anders als bei der Bevollmächtigung - keine Vertretungsbefugnis. Der Beistand kann demnach nicht anstelle, sondern höchstens zusammen mit dem Beteiligten handeln. Der Beistand ist deshalb nicht in den Stimmlisten zu führen.

#### **4.5. Behördenvertreter**

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften unterstehen die Jagdgenossenschaften der Rechtsaufsicht der staatlichen Verwaltung; nach § 14 Abs. 1 LJagdG der Jagdbehörde. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung im § 38 Abs. 1 LJagdG ist dies der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Jagdbehörde. Zu den Mitteln der Kommunalaufsicht, die der unteren Jagdbehörde im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht zur Verfügung stehen, gehört auch die Teilnahme an den Jagdgenossenschaftsversammlungen als Teil des Informationsrechts.

### **5. Versammlungsleitung**

Die Versammlungsleitung obliegt in der Regel dem Vorsitzenden. Für Jagdgenossenschaften, die die Mustersatzung beschlossen haben, gilt die entsprechende Regelung des § 8 Abs. 2, nach der die Versammlungen durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet werden. In Ausnahmefällen - wenn die Versammlung durch die untere Jagdbehörde einberufen wurde - wird die Versammlung durch einen Beauftragten der unteren Jagdbehörde geleitet.

Sieht die Satzung der Jagdgenossenschaft keine entsprechende Regelung vor, ist die Versammlungsleitung durch die Versammlung selbst zu bestimmen (zu wählen). Gleiches gilt in

Anlehnung an das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bei Nichterscheinen des Vorsitzenden (Erkrankung, dienstliche oder andere Hinderungsgründe).

Der Versammlungsleiter hat das Recht, Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufs der Jagdgenossenschaftsversammlung zu treffen. Er kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen und Teilnehmer, die die Versammlung stören, ausschließen.

## **6. Beschlussfassung**

### **6.1. Beschlussfähigkeit**

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. So kann sie unabhängig davon, ob sie gut oder schlecht besucht ist, wirksame Beschlüsse für alle Jagdgenossen fassen. Rein theoretisch würde es also genügen, wenn nur ein Jagdgenosse anwesend ist (Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, Rnr. 49 zu § 9 BJagdG).

In der Satzung können jedoch Mindestanforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit durch Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden (Schuck, Bundesjagdgesetz, 4. Auflage 2024, Rnr. 80 zu § 9 BJagdG). Die Mustersatzung Sachsen-Anhalts beinhaltet hierzu jedoch keine Regelung.

### **6.2. Doppelte Mehrheit**

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG). Diese gesetzliche Regelung ist abschließend, d. h., dass hiervon abweichende Regelungen in der Satzung unzulässig sind.

Es können also mit der Satzung keine Regelungen getroffen werden, wonach beispielsweise nur die Stimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen unter Außerachtlassung der Grundfläche maßgeblich sind.

Ebenso können (anders als bei der Beschlussfähigkeit zur Anwesenheit) in der Satzung keine anderen, höheren Mehrheitsverhältnisse gefordert werden (wie z.B. gerne eine 2/3-Mehrheit für Satzungsänderungen), auch wenn hierzu verschiedentlich andere Rechtsauffassungen (so in: Dr. Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Sachsen-Anhalt, 7. Aufl., Rnr. 10 zu § 9 BJagdG) vertreten werden.

Mit der doppelten Mehrheit bezügliche Stimmenzahl und Grundfläche soll verhindert werden, dass eine Minderheit von „Großgrundbesitzern“ die Mehrheit von Eigentümern kleiner Flächen dominiert. Umgekehrt soll die Mehrheit von Eigentümern kleiner Flächen sich nicht gegen die Minderheit von Eigentümern großer Flächen wenden können. Wenn bei einer Abstimmung nur eine der erforderlichen Mehrheiten erreicht wird, kommt kein Beschluss zustande.

### **6.3. Geheime Abstimmung**

Oftmals wird gerade bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung gefordert. Eine geheime Abstimmung ist erst mal grundsätzlich unzulässig, weil für die Ermittlung der Flächenmehrheit der Stimmberechtigten und damit der Umfang seines Stimmrechts bekannt sein muss.

Allerdings wäre es möglich, Stimmzettel mit Angabe der vertretenen Fläche vorzubereiten und auszugeben, die dann nur von den dazu bestimmten Personen (bei der Vorstandswahl von einer „Wahlkommission“) eingesehen und ausgewertet werden. Zum Zwecke der Überprüfbarkeit des Beschlusses und der Rechtsaufsicht durch die Jagdbehörde sind die Stimmzettel für die Dauer der Wirkung des Beschlusses aufzubewahren (Meyer-Ravenstein, DJRT). Die Durchführung einer geheimen Abstimmung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungen treffen dazu in der Regel keine Bestimmungen.

### **6.4. Anwesenheit**

Maßgeblich sind die bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Jagdgenossen. Dies kann (wenn alle Teilnehmer diszipliniert bei der jeweiligen Beschlussfassung anwesend sind) der Anzahl der in der Teilnehmerliste (Anlage 2) erfassten Stimmen entsprechen, muss aber nicht. So ist es durchaus möglich, dass sich einzelne Jagdgenossen - aus welchen Gründen auch immer - bestimmten Beschlussfassungen entziehen, indem sie für die Dauer der Abstimmung den Versammlungsraum verlassen. Diese Stimmen werden bei der betreffenden Beschlussfassung nicht berücksichtigt, da sie nicht anwesend sind.

Mit Urteil vom 17.02.1982 - 14 A 260/80 stellte das OVG Lüneburg fest, dass es die betreffenden Jagdgenossen selbst in der Hand haben, während der Abstimmung den Versammlungsraum zu verlassen und so ihre Stimme bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht werten zu lassen (Jagdrechtliche Entscheidungen, Band IV Nr. 19).

### **6.5. Stimmenthaltungen**

Stimmenthaltungen sind auf jeden Fall anwesende Stimmen. Eine Stimmenthaltung wirkt deshalb, weil es bei der Abstimmung um die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen geht, als Gegenstimme.

Wegen der unterschiedlichen Auswirkungen der Stimmenthaltungen dürfen Beschlüsse nur in positiver Form zur Abstimmung gestellt werden. So zum Beispiel bei der Abstimmung über einen neuen Pachtvertrag: „Wer stimmt für den neuen Vertrag?“ (Enthaltungen werden als Gegenstimme gewertet). Unzulässig wäre dagegen: „Wer ist für die Ablehnung des neuen Vertrages?“ (Enthaltungen würden als pro-Stimme gewertet; vgl. Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Sachsen-Anhalt, 8. Aufl., Rnr. 12 zu § 9 BJagdG)

## **6.6. Ungültige Stimmen**

Da in der Regel bei der Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung eine offene Abstimmung erfolgt, dürften ungültige Stimmen eher selten sein.

Denkbar wäre jedoch folgende Konstellation: Mehrere anwesende Mitglieder einer Personengemeinschaft stimmen unterschiedlich ab. Da für diese Personengemeinschaft als Jagdgenosse ein einheitlicher Wille nicht feststellbar ist, ist diese Stimme ungültig (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, Jahrgang 1989, Rnr. 28 zu § 9 BJagdG).

Ungültige Stimmen sind wie auch Stimmenthaltungen anwesende Stimmen und wirken bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse wie Gegenstimmen.

Im Übrigen ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Fehler bei der Abstimmung sich nur auf die Beschlussfassung auswirken, wenn sie für das Ergebnis der Abstimmung kausal sind (VG Halle, Urte. v. 27.02.2009 - 3 A 124/06 HAL). So dürfte die Teilnahme eines nicht Stimmberechtigten an der Abstimmung nicht zur Ungültigkeit des Beschlusses führen, wenn ohne seine Teilnahme das gleiche Ergebnis erreicht worden wäre.

## **7. Ausgewählte Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung**

### **7.1. Vorstandswahl**

Auch die Vorstandswahl erfolgt durch Beschlussfassung. Bei der Abstimmung über die Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen die Stimmen- und Flächenmehrheiten zu ermitteln, wie auch bei allen anderen Beschlüssen der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Im Bundes- und im Landesjagdgesetz werden zum Wahlverfahren keine Regelungen getroffen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können entweder in einer Einzelwahl oder einer Blockwahl gewählt werden (VG Magdeburg, Urteil v. 06.12.2007 – 3 A 213/06). Diese Entscheidung unterliegt, wie die anderen Einzelheiten des Wahlverfahrens der Entscheidungsfreiheit der Genossenschaft, sofern sie demokratischen Grundsätzen und der Satzung entsprechen. Entschieden sich die Versammlung für eine Blockwahl muss jedoch vor der Abstimmung feststehen, welcher Kandidat für welches Amt kandidiert (OVG Brandenburg, Beschluss v. 09.07.2010 – 11 S 79/08).

### **7.2. Zusammensetzung des Vorstands**

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktion richten sich nach der Satzung.

Die Mustersatzung Sachsen-Anhalts sieht vor, dass der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer besteht. Zudem sind Vertreter der Vorstandsmitglieder zu wählen.

Wird auf der Grundlage dieser Satzung der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer gewählt, nicht aber die Vertreter, so wird zwar gegen die eigene Satzung verstoßen, aber gleichwohl ein vollständiger, arbeitsfähiger Vorstand gewählt. Die nicht erfolgte Wahl der Vertreter hat (lediglich) zur Folge, dass beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nicht der

Vertreter nachrücken kann, sondern dass der Vorstand dadurch handlungsunfähig wird und der Bürgermeister als Notvorstand eintreten muss.

Werden entsprechend der Mustersatzung auch Vertreter gewählt, so sind diese Vertreter bis zu ihrem „Nachrücken“ nicht Mitglieder des Vorstands.

Andere Zusammensetzungen des Vorstands sind möglich, wenn dies in der Satzung so bestimmt wird. So kann mit einer Satzung z.B. auch festgelegt werden, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss in jedem Fall der Satzung entsprechen, es sei denn, es wird dort nur eine Mindestzahl gefordert (Schuck, Bundesjagdgesetz, 1. Auflage 2010, Rnr. 43 zu § 9 BJagdG). Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch die Vorgabe einer Von-bis-Spanne. (z.B. der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 6 Personen).

Wenn in der Satzung nicht andere Bestimmungen getroffen wurden, kann der Vorsitzende oder jedes andere Vorstandsmitglied zugleich auch Jagdpächter sein.

Grundsätzlich können dem Jagdvorstand auch Nichtjagdgenossen angehören (VG Magdeburg, Urf. v. 06.12.2007, in Jagdrechtliche Entscheidungen IV, Nr. 117). Die Mustersatzung enthält dazu in § 4 Abs. 1 die Formulierung: Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein (sollen heißt nicht müssen).

### **7.3. Beisitzer**

Einige Satzungen sehen vor, dass auch Beisitzer gewählt werden. Ob ein Beisitzer im Vorstand stimmberechtigt ist, also dem Vorstand angehört, richtet sich nach der konkreten Formulierung in der Satzung. Wenn die Satzung bestimmt, dass der Vorstand auch aus einer bestimmten Zahl an Beisitzern besteht, sind diese vollwertige Vorstandsmitglieder und somit stimmberechtigt. Mit der Festlegung, dass der Vorstand z.B. aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer besteht und weiterhin Beisitzer gewählt werden, besteht der Vorstand nur aus den drei genannten Vorstandsmitgliedern. Den Beisitzern steht dann nur eine beratende Funktion zu.

Den Jagdgenossenschaften wird angesichts der immer geringer werdenden Zahl derer, die noch bereit sind, Funktionen zu übernehmen empfohlen, bei einer Satzungsänderung besser die Wahl von Vertretern der Vorstandsmitglieder zu regeln.

### **7.4 Amtszeit des Vorstands**

Die jagdrechtlichen Vorschriften sehen dazu keine Regelungen vor. Es kommt daher auch hier auf eine entsprechende Festlegung in der Satzung an.

Allgemein üblich ist die - auch mit der Mustersatzung aufgenommene - Regelung, dass der Vorstand für die Dauer von 4 Jahren gewählt wird und dass der Vorstand auch über seine Amtszeit hinaus bis zu der für die Wahl des neuen Vorstands angesetzten Jagdgenossenschaftsversammlung im Amt bleibt.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Jahresbegriff in der Satzung der Jagdgenossenschaft das Jagdjahr gemeint ist. Das Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist ebenfalls das Jagdjahr (§ 1 Abs. 3 der Mustersatzung).

Kommt bei der zur Wahl des neuen Vorstands angesetzten Versammlung kein Beschluss über die Wahl zustande, werden die Geschäfte durch den Notvorstand wahrgenommen. Dies gilt auch für den Regelfall des Termins der Wahlversammlung vor Ablauf der Amtszeit.

### **7.5. Nachwahl eines Vorstandsmitglieds**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ohne dass ein gewählter Vertreter zur Verfügung steht, wird der Vorstand handlungsunfähig. Der Notvorstand hat vorrangig die Aufgabe, eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen und einen handlungsfähigen Jagdvorstand wählen zu lassen (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Sachsen-Anhalt, 8. Aufl., Rnr. 3 zu § 9 BJagdG). Da es sich in diesem Fall bei der Neuwahl des gesamten Vorstands um eine Abwahl der bereits gewählten Vorstandsmitglieder handeln würde, ist es nicht erforderlich, den gesamten Vorstand neu zu wählen. Vielmehr genügt es, mit einer sog. Nachwahl den vakanten Vorstandsposten neu zu besetzen und so für einen handlungsfähigen Vorstand zu sorgen.

### **7.6. Der Auskehrbeschluss**

Nach § 10 Abs. 3 BJagdG muss die Jagdgenossenschaft über die Verwendung des Reinertrages beschließen. Der Beschluss zur Verwendung des Reinertrages (Auszahlung oder anderweitige Verwendung) muss bekanntgegeben werden. Für die Bekanntmachung des Auskehrbeschlusses gelten, wenn nicht anders in der Satzung geregelt - die gleichen Vorschriften wie für die Bekanntgabe der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung.

Der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung erlischt nur dann gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG einen Monat nach der Beschlussfassung über die Verwendung, wenn der Beschluss ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist (Bay VGH, Urt. v. 12.09.1990 - 19 B 89.1507). So kann es durchaus möglich sein, dass in einer Jagdgenossenschaft, die seit längerer Zeit regelmäßig beschlossen hat, den Reinertrag nicht auszuzahlen, diese Beschlüsse aber nie ordnungsgemäß bekannt gemacht hat, Ansprüche von Jagdgenossen auf Auszahlung rückwirkend geltend gemacht werden können.

#### **7.6.1. Reinertrag**

Der Reinertrag errechnet sich aus allen mit der Jagdnutzung verbundenen Einnahmen abzüglich aller notwendigen Kosten. Zu den Einnahmen, die der Jagdgenossenschaft als Erlös für die Jagdnutzung zufließen, gehört in erster Linie die Jagdpacht. Weiterhin gehören dazu aber auch ggf. in der Satzung festgelegte Gebühren, Kapitalerträge und verjährte Auskehrsprüche.

Gerade bei den verjährten Auskehransprüchen (nach 3 Jahren nicht abgeholte Gelder, § 195 BGB) ist zu beachten, dass diese wieder dem Reinertrag und nicht einem Guthaben der Jagdgenossenschaft zufließen müssen. Primäre Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die Verteilung und nicht die Ansammlung von Geldern.

Bei Jagdgenossenschaften, die Ihren gemeinschaftlichen Jagdbezirk in Eigenregie (mit angestellten Jägern) bewirtschaften, gehören zu den Einnahmen auch der Wildbreterlös und ggf. Gebühren für Begehungsscheine.

Der einzelne Jagdgenosse hat einen Rechtsanspruch auf seinen anhand der Flächengröße (und nur anhand der Flächengröße) zu ermittelnden Anteil am Reinertrag. Dieser Auskehranspruch ist die gesetzliche Regel. Die Berechnung des Reinertrages anhand anderer Kriterien wie z.B. des hegerischen Wertes der Flächen ist nicht zulässig. Es ist ohne Belang, ob im Pachtvertrag zur Herleitung des Pachtzinses für Feld- und Waldflächen unterschiedliche Sätze herangezogen werden.

Auch wenn die Jagdgenossenschaft den gemeinschaftlichen Jagdbezirk in verschiedenen Jagdbögen mit unterschiedlichen Pachtpreisen verpachtet hat, gibt es für die gesamte Jagdgenossenschaft nur einen gemeinsamen Reinertrag.

Zu den notwendigen Kosten gehören der Wildschadensersatz, zu dem die Jagdgenossenschaft verpflichtet ist, wenn dieser nicht mit dem Pachtvertrag auf den oder die Jagdpächter übertragen wurde und die Verwaltungskosten der Jagdgenossenschaft wie Katasterkosten und Bürobedarf (dazu zählen ausdrücklich auch die Kosten für die Erstellung und Führung des Jagdkatasters wie z.B. der Kauf eines Computers und entsprechender Programme), Fahrtkosten für den Vorstand oder in der Satzung festgelegte Aufwandspauschalen für die Vorstandsmitglieder, Gerichtskosten der Jagdgenossenschaft oder auch Mieten z.B. für die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Hinweis: Die Kosten für die Bewirtung der Jagdgenossen und Gäste zur Mitgliederversammlung gehören nicht dazu!

Der Reinertrag ist für jedes Jagdjahr zu berechnen, die Zusammenfassung von mehreren Jahren ist nicht zulässig (Meyer-Ravenstein, Niewitz 2012).

Eine Empfehlung für die Ermittlung des Reinertrages enthält Anlage 3.

### **7.6.2. Anderweitige Verwendung**

Ausdrücklich lässt das BJagdG neben dem Regelfall der Auszahlung auch eine anderweitige Verwendung des Reinertrages zu.

Da ein Rechtsanspruch des Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag besteht, kann der Beschluss zur anderweitigen Verwendung nur die Jagdgenossen binden, die dem Beschluss zugestimmt haben. Um denen, die nicht zugestimmt haben und auch denen, die nicht anwesend waren, die Möglichkeit zur Geltendmachung ihres Anspruchs einzuräumen, muss wie oben schon ausgeführt, der Beschluss bekanntgegeben werden.

Grundsätzlich wird mit der gesetzlichen Regelung noch nicht der Beschluss des tatsächlichen Verwendungszwecks gefordert. Es genügt zunächst, die Nichtauszahlung zu beschließen. Wird später eine konkrete Verwendung vorgesehen, muss dann allerdings wiederum ein Beschluss gefasst werden.

Möglich ist auch die Ermächtigung des Vorstandes durch die Jagdgenossenschaftsversammlung, über den Verwendungszweck zu bestimmen. Die anderweitige Verwendung des Reinertrages ist nicht an den Aufgabenbereich der Jagdgenossenschaft gebunden. Die Entscheidung unterliegt der Dispositionsfreiheit der Jagdgenossen. Möglich sind z.B. finanzielle Unterstützungen für die Kita, für die Kirche, für Sport- oder andere Vereine.

Grundsätzlich kann die Jagdgenossenschaft den Reinertrag nach Belieben verwenden. Wenn sich die Jagdgenossenschaft allerdings mit ihrer Satzung selbst Grenzen der Verwendung auferlegt hat, sind diese natürlich einzuhalten. In der Regel werden die Beschlüsse zur anderweitigen Verwendung für konkrete Einzelmaßnahmen im laufenden Jagdjahr gefasst. Es kann aber auch ein zeitlich unbefristeter Beschluss für die Zukunft (abstrakt oder auch für eine konkrete mehrjährige Verwendung) gefasst werden.

Selbst wenn ein Jagdgenosse einem solchen Beschluss zugestimmt hat, kann er die Zustimmung jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf ist er wieder anspruchsberechtigt; der Anspruch muss aber fristgemäß geltend gemacht werden.

Da ein Beschluss zur mehrjährigen oder auch unbefristeten anderweitigen Verwendung nur einmal nach der Beschlussfassung veröffentlicht werden muss, gelten in den folgenden Jagdjahren feststehende Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs: jeweils ab 1.4. binnen eines Monats, also bis Ende April.

Im Übrigen kann nicht nur die Jagdgenossenschaft unbefristet für die Zukunft die anderweitige Verwendung beschließen. Auch der einzelne Jagdgenosse kann unbefristet für die Zukunft seinen Anspruch geltend machen.

### **7.6.3. Rücklagen**

Die Bildung von Rücklagen ist streng von der anderweitigen Verwendung des Reinertrages zu trennen. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist und wenn die Rücklage einem zulässigen Zweck dient (Nr. 10.3 AB-LJagdG). Zulässig ist demnach die Rücklage, wenn sie den Aufgaben der Jagdgenossenschaft dient.

So kann zum Beispiel eine Rücklage gebildet werden, um ggf. Wildschadensforderungen begleichen zu können. Das könnte dann angebracht sein, wenn die Wildschadenspflicht nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höhe auf den oder die Jagdpächter übertragen wurde. Unzulässig wird diese Rücklage, wenn sie die zu erwartenden Wildschadensforderungen um ein Mehrfaches übersteigt.

Denkbar sind weiterhin Rücklagen zur Finanzierung von biotopgestaltenden Maßnahmen, um damit den hegerischen Wert des Jagdbezirkes zu erhöhen oder auch Rücklagen für notwendige Investitionen, z.B. für die Anschaffung von Computer und Programmen für die Führung des Jagdkatasters.

Die Bildung einer Rücklage bedarf des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung. Wird die Rücklage (oder ein Rest davon) nicht benötigt, ist diese wiederum mit einem Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung aufzulösen. Dieser Betrag fließt dem Reinertrag zu, d. h. er kommt wieder dem einzelnen Jagdgenossen anteilig zugute.

## **7.7. Der Verpachtungsbeschluss**

### **7.7.1. Jagdbögen**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann auch in mehreren Teilen verpachtet werden, wenn er groß genug ist. Jeder Teil (sog. Jagdbogen) muss dabei mindestens 250 ha groß sein. In den AB-LJagdG wird dazu unter Nr. 9.2 weiterhin bestimmt, dass eine Aufteilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in Wald- und Feldjagden den Belangen der Jagdpflege widerspricht und nicht genehmigt werden darf. Sollten derartige Verpachtungsbeschlüsse gefasst werden, sind diese durch die Jagdbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BJagdG zu beanstanden.

Mit der Verpachtung in Jagdbögen wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk nicht geteilt. Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt mit den anwesenden und vertretenen Jagdgenossen über jede einzelne Verpachtung.

Der Jagdpachtvertrag ist der zuständigen Jagdbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG anzuzeigen.

### **7.7.2. Abstimmung von Jagdgenossen als Pachtbewerber**

Das Stimmrecht des Jagdgenossen ist Ausfluss seines Eigentumsrechts und darf deshalb nicht beschnitten werden (Meyer-Ravenstein, 8. Aufl., Rnr. 9 zu § 9 BJagdG). Ein Jagdgenosse darf deshalb ausdrücklich auch über seine eigene Pachtbewerbung mit abstimmen. Der Grundsatz aus dem Vereinsrecht, dass ein Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm selbst betrifft (§ 34 BGB) ist für die Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach neuerer Rechtsauffassung nicht anzuwenden.

### **7.7.3. Art und Weise der Verpachtung**

Die Jagdgenossenschaft bestimmt die Art und Weise der Verpachtung in eigener Verantwortung. In der Regel werden dazu schon mit der Satzung entsprechende Bestimmungen vorgegeben. So sieht die Mustersatzung vor, dass

1. die Entscheidung über die Form der Verpachtung (öffentliche Ausbietung oder freihändige Verpachtung) oder über die Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrages und
2. die Erteilung des Zuschlags bei der Verpachtung

dem Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vorbehalten ist.

Die Entscheidung über den Zuschlag bei der Jagdverpachtung kann auch auf den Jagdvorstand delegiert werden. Da dies aber eine der Entscheidungen ist, die die meisten Streitigkeiten nach sich zieht, wird empfohlen, die Zuschlagserteilung mit Stimmen- und Flächenmehrheiten in der Jagdgenossenschaftsversammlung zu beschließen.

#### **7.7.4. Beschränkung der Bewerber**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BJagdG kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt werden. Jede weitere Einschränkung, wie zum Beispiel auf das Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises oder auch bestimmte Entfernungen zum Jagdbezirk sind nicht zulässig, wenn dadurch Jagdgenossen von der Bewerbung als Jagdpächter ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von Jagdgenossen (egal wo sie wohnen) ist ein unzulässiger Eingriff in deren Rechte (Meyer-Ravenstein, Niewitz 2005).

Davon zu trennen ist die tatsächliche Entscheidung der Jagdgenossenschaftsversammlung mit einem entsprechenden Beschluss. So ist es zulässig, dass eine Jagdgenossenschaftsversammlung aus praktischen Gründen (Erreichbarkeit, Ortsverbundenheit) den Zuschlag an einen ortsansässigen Bewerber erteilt. Wird die Verpachtung nicht auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt, besteht kein Rechtsanspruch eines Jagdgenossen auf Berücksichtigung seiner Bewerbung.

#### **7.7.5. Verpachtung an Ausländer**

Pachtfähig ist der Jäger, der während dreier Jahre einen Jagdschein in Deutschland besessen hat und derzeit einen gültigen Jagdschein hat (§ 11 Abs. 5 BJagdG). Diese 3-Jahresregel bezieht sich nicht auf drei aufeinanderfolgende Jagdjahre, sondern auf drei Jahre insgesamt. Damit ist ausdrücklich nur die Zeitspanne gemeint.

Einen Jagdschein in Deutschland können auch Ausländer haben. Zum einen ist es möglich, dass Ausländer eine Jägerprüfung in Deutschland erfolgreich ablegen und einen Jagdschein erwerben. Zum anderen ist es auch möglich, dass Ausländerjahresjagdscheine ausgestellt werden. Die Regelungen zur Jagdpachtfähigkeit betreffen gleichermaßen ausländische Jäger.

#### **7.7.6. Verlängerung des Pachtvertrages**

Die Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrages ist möglich. Regelmäßig obliegt diese Entscheidung der Jagdgenossenschaftsversammlung (§ 9 der Mustersatzung). Dabei ist es durchaus möglich, die Verlängerung des Pachtvertrages schon ein oder mehrere Jahre vor Ablauf des bestehenden Pachtvertrages zu beschließen. Zum Schutz des Pachtvertrages vor Auswirkungen von Eigentumsveränderungen taugt allerdings eine solche vorfristige Verlängerung insofern nicht, da dieser Schutz (§ 14 BJagdG) nur für den laufenden Pachtvertrag gilt.

Hinweis: Im Sinne der jagdbehördlichen Aufsicht macht jede Änderung den alten Vertrag zu einem neuen, d.h. die Vertragsverlängerung ist in Form des vollständigen Vertrages erneut der Behörde anzuzeigen.

Die Gründe, aus denen die Jagdbehörde den Vertrag beanstanden kann, sind nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BJagdG und § 20 Abs. 1 LJagdG abschließend aufgeführt (Nichteinhaltung der Pacht-dauer, Verstoß gegen das Hegeziel, Überschreitung der Höchstzahl ständiger Jäger, Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit).

Bei einer Verlängerung des laufenden Pachtvertrages kommt allerdings der Mindestpacht-dauer nur geringe Bedeutung zu, da ja auch mit einer kürzeren Verlängerung eines schon der Mindestpachtdauer entsprechenden Vertrages dem Grundgedanken der Kontinuität der Jagdausübung als Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Hege (Meyer-Ravenstein, Jagd-recht in Sachsen-Anhalt, 8. Aufl., Rnr. 9 zu § 11 BJagdG) in jedem Fall Rechnung getragen wird.

### **7.7.7. Eigenbewirtschaftung**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BJagdG wird ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, dass die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen kann. Diese Eigenbewirtschaftung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch die Jagdgenos-senschaft kann nur durch den Einsatz von angestellten Jägern erfolgen, andere Möglichkeiten (zur unzulässigen Umgehung eines Pachtvertrages) werden mit § 17 Abs. 1 Satz 2 LJagdG unterbunden. Der angestellte Jäger muss tatsächlich im Dienst der Jagdgenossenschaft (nicht der Gemeinde) stehen, da er die Jagd nach den Weisungen der Jagdgenossenschaft auszu-führen hat. Es muss ein Angestelltenverhältnis bestehen. Zweckmäßig ist dafür ein Dienstver-trag nach § 611 BGB. Theoretisch ist sogar ein mündliches Vertragsverhältnis möglich, aber wegen der damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bei einem ggf. erforderlichen Nach-weis absolut nicht zu empfehlen.

In Sachsen-Anhalt stellt die Eigenbewirtschaftung mit angestellten Jägern nach wie vor einen Ausnahmefall dar und wird in der Regel nur zur ggf. notwendig werdenden Überbrückung der Zeit zwischen zwei Pachtverträgen angewendet.

## **8. Niederschrift über die Versammlung (Protokoll)**

### **8.1. Inhalte, Dokumentation der Beschlüsse**

Jagdgesetzliche Vorschriften für das Protokoll einer Jagdgenossenschaftsversammlung be-stehen nicht. In der Regel werden dazu aber in den Satzungen Festlegungen getroffen. So sieht die Mustersatzung mit § 8 Abs. 2 vor, dass über jede Jagdgenossenschaftsversammlung eine Niederschrift zu fertigen ist, die der Versammlungsleiter zu unterschreiben hat. Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,

4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche,
5. Bei Beschlüssen über die Verwendung des Reinertrags auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

Das beigelegte Muster für die Erfassung der Abstimmungsergebnisse als Anlage für eine Niederschrift (Protokoll) wird empfohlen (Anlage 4).

Da gerade Vollmachten zunehmend Ansatzpunkte zu Rechtsstreitigkeiten werden, wird die Beifügung der Vollmachten (ggf. als Kopie) zu den Unterlagen der Jagdgenossenschaft empfohlen.

## **8.2. Wirksamkeit von Beschlüssen auch ohne Protokoll**

Zunächst führt die fehlerhafte Protokollierung der von der Jagdgenossenschaft gefassten Beschlüsse nicht zu deren Unwirksamkeit, denn eine Beurkundung im Sinne einer Ausfertigung der gefassten Beschlüsse als Voraussetzung für deren Wirksamkeit sehen weder das Bundes- noch das Landesjagdgesetz vor (VG Osnabrück, Urt. v. 08.04.2008 - 1 A 581/06).

Der Zweck der wörtlichen Protokollierung der Beschlüsse sowie der Darlegung der Abstimmungsergebnisse erschöpft sich in der Beweisfunktion, falls es zu Rechtsstreitigkeiten kommt.

In einigen Jagdgenossenschaften wird zum Protokoll der vorhergegangenen Versammlung nochmals ein Beschluss gefasst. Ein Beschluss des Protokolls in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung (in der Regel nach einem Jahr) ist jedoch weder vorgesehen noch erforderlich.



**Anlage 2:** Empfehlung für eine Teilnehmerliste

Nr.	Name des/der Jagdgenossen/in bzw. Beauftragten (mit schriftlicher Vollmacht)	vertretene bejagbare Fläche laut Jagdkataster			Bemerkungen, z.B. Vertretung mit Vollmacht usw.
		ha	a	m <sup>2</sup>	
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					





## Quellenangaben

Jagdrechtliche Entscheidungen, DJV, Verlag Dieter Hoffmann, Mainz

Meyer-Ravenstein: Jagdrecht in Sachsen-Anhalt, 7. Aufl. 2011, Eigenverlag

Meyer-Ravenstein: Jagdrecht in Niedersachsen, 1989, Eigenverlag

Meyer-Ravenstein: Aufgaben der Jagdgenossenschaften,

12. Fortbildungsveranstaltung DJRT, Niewitz 2005

Meyer-Ravenstein: Der Reinerlös der Jagdgenossenschaft,

19. Fortbildungsveranstaltung DJRT, Niewitz 2012

Meyer-Ravenstein: Sind Mitgliederversammlungen einer Jagdgenossenschaft öffentlich?

AgrarR 2001, S. 208-210

Mitzschke/Schäfer: Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Aufl., Verlag Paul Parey 1982

Schuck: Bundesjagdgesetz, 4. Aufl., beck-online 2024

Jagdgenossenschaften, Aufgaben im Rechtssystem, aid infodienst, Heft 1561/2010 (o.V.)

UJB Landkreis Harz: Mustermappe für Jagdgenossenschaften

UJB Altmarkkreis Salzwedel: Mustermappe für Jagdgenossenschaften

UJB Burgenlandkreis: Die Jagdgenossenschaft, Hinweise für den Jagdvorstand